

Laufnummer:

/

Vertrag

betreffend überbetrieblicher Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN):
"ÖLN-Gemeinschaft"

Ausgeglichene Nährstoffbilanz

Vertragsparteien

(Vertragspartei A ist Ansprechpartnerin des Landwirtschaftsamtes bezüglich dieses Vertrages.)

	<i>Betriebs-Nr.</i>	<i>Name/Vorname</i>	<i>Adresse</i>	<i>Wohnort</i>
A				
B				
C				

Vertragsinhalt

- Gestützt auf Artikel 22 der Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 vereinbaren die Vertragsparteien, die für den ökologischen Leistungsnachweis geforderte ausgeglichene Nährstoffbilanz gemeinsam zu erbringen und vom Kontrolldienst des Landwirtschaftsamtes Schaffhausen kontrollieren zu lassen.
- Die Vertragsparteien werden im Bereich Nährstoffbilanz wie ein Betrieb behandelt. Sie sichern einander zu, die Verantwortung für die Einhaltung der ÖLN-Anforderungen im Bereich Nährstoffbilanz gemeinsam zu tragen.
- Die Aufzeichnungen im Bereich Nährstoffbilanz sind gemeinsam wie für einen Betrieb zu führen. Es besteht die Möglichkeit, dass alle Vertragsparteien eigene Aufzeichnungen führen. Sie weisen die Einhaltung der ÖLN-Bestimmungen betreffend Nährstoffbilanz bei der Kontrolle aber gemeinsam aus.
- Alle Verschiebungen von Hof- oder Recyclingdüngern mit Betrieben ausserhalb der ÖLN-Gemeinschaft sind im HODUFLU zu erfassen und bei der Berechnung der Nährstoffbilanz zu berücksichtigen.
- Die Vertragsparteien sichern einander zu, die ÖLN-Richtlinien im Bereich Nährstoffbilanz einzuhalten. Sie nehmen zur Kenntnis, dass bei einem Verstoss gegen diese Bestimmungen die Direktzahlungen aller Vertragsparteien im gleichen Mass gekürzt werden. Dies gilt auch dann, wenn nur eine der Vertragsparteien für den Fehler verantwortlich ist. Die Regelung von gegenseitigen Schadenersatzforderungen ist Sache der Vertragsparteien.
- Die Vertragsparteien können sich maximal an einer ÖLN-Gemeinschaft beteiligen.
- Die Betriebszentren der beteiligten Betriebe liegen innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km.

Vertragsdauer

- Der Vertrag gilt für mindestens 6 Jahre und beginnt am 1. Januar Er kann mit einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 1. Januar schriftlich gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist dem Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen zuzustellen. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag für ein weiteres Jahr.
- Änderungen der DZV im Bereich der Nährstoffbilanz berechtigen die Vertragsparteien (ungeachtet der vereinbarten Vertrags-Mindestdauer), vom Vertrag auf den Zeitpunkt dieser Änderungen zurückzutreten.

Diverses

- Jede Vertragspartei und das Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen erhalten ein original unterzeichnetes Vertragsexemplar.
- Die Kosten für die Vertragsgenehmigung von Fr. 100.-- werden der Vertragspartei A in Rechnung gestellt.
- Der Vertrag ist an die Bewirtschaftenden gebunden und muss bei Bewirtschafterwechsel darum erneuert werden.

Bemerkungen, weitere Auflagen

.....

.....

Die unterzeichnenden Vertragsparteien nehmen von den obigen Vertragsbedingungen Kenntnis:

<i>Unterschriften</i>	<i>Ort</i>	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
Vertragspartei A			
Vertragspartei B			
Vertragspartei C			

Der Vertrag wird genehmigt.

Datum: **Unterschrift:**

Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen

Dieser Vertrag ist in **3-facher Ausführung** spätestens **per Stichtag für die Betriebsdatenerhebung** des ersten Vertragsjahres zur Genehmigung an das Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, einzureichen.

Später eintreffende Verträge können für das laufende Beitragsjahr nicht mehr anerkannt werden.